

ORIGINAL



R E G L E M E N T

DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN

über die Zugehörigkeit des Gemeindepersonals zur Pensionskasse für das Personal
bernischer Gemeinden und Fürsorgefonds zu Gunsten der Gemeindebediensteten

vom 12. Dezember 1977

Die Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern beschliesst in Anwendung der Artikel 13 Absatz 1 a und 65 Absatz 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes der Einwohnergemeinde vom 16. September 1970:

Art. 1 Die vollamtlich im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, sind obligatorisch bei der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden zu versichern und zwar ab Datum der definitiven Wahl, frühestens nach Erreichen des 20. Altersjahres.

Die Lehrkräfte sind von diesem Reglement ausgenommen, da sie bei der Kant. Lehrerversicherungskasse versichert sind.

Art. 2 Die Beitragsleistungen an die Pensionskasse betragen zur Zeit:

- 13 % der versicherten Besoldung;
- Eintrittsgeld für jeden neu aufzunehmenden Versicherten, welcher beim Eintritt über 30 Jahre (männlich) beziehungsweise 27 Jahre (weiblich) alt ist;
- Nachzahlungen bei Besoldungserhöhungen.

Die Beiträge und Nachzahlungen werden wie folgt aufgeteilt: Die Einwohnergemeinde Bremgarten als Arbeitgeberin 7 % und der Arbeitnehmer 6 %. Ein allfälliger Beitrag der Gemeinde an das Eintrittsgeld wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 3 Die Gemeinde unterhält für Härtefälle einen Fürsorgefonds. Beiträge aus diesem Fonds können gewährt werden zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage eines aktiven oder pensionierten Gemeindeangestellten. Zuständig für die Zusprechung der Spende ist der Gemeinderat.

Art. 4 Die Aeufnung des Fonds erfolgt durch Spenden und Beiträge der öffentlichen Hand, und zwar im Rahmen der Kompetenzgrenzen durch Beschluss des Gemeinderates, beziehungsweise der Gemeindeversammlung.

Das vorstehende Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1977 mit allen gegen eine Stimme genehmigt.

Bremgarten, den 12. Dezember 1977

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident: Der Sekretär:

Parame *A. Kauer*



Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftsgemäss 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1977, von der es angenommen wurde, aufgelegt war und dass innerhalb der gesetzlichen 14-tägigen Frist keine Einsprachen eingelangt sind.

Bremgarten, den 12. Januar 1978

Der Gemeindeschreiber:

A. Kauer



Von der Gemeindedirektion
~~mit~~/ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 23. JAN. 1978

Der Gemeindedirektor:

H. Zingg



ORIGINAL

R E G L E M E N T

DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN BEI BERN
über die Zugehörigkeit des Gemeindepersonals zur Pensionskasse
für das Personal bernischer Gemeinden und Fürsorgefonds zu Gunsten
der Gemeindebediensteten

vom 12. Dezember 1977

1. Teilrevision vom 4. Dezember 1989

*

Art. 1 Die vollamtlich im Dienste der Gemeinde stehenden Beamten und Angestellten der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern sind bei der Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden zu versichern und zwar ab Datum des Diensteintrittes, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Die Lehrkräfte sind von diesem Reglement ausgenommen, da sie bei der Kant. Lehrerversicherungskasse versichert sind.

Art. 2 Für die Aufteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist, unabhängig von seiner eigenen Finanzkompetenz, der Gemeinderat zuständig.

Ein allfälliger Beitrag der Gemeinde an die Einkaufssumme wird von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt.

*

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1989 hat die vorstehenden abgeänderten Artikel 1 und 2 mit grossem Mehr gegen eine Stimme genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BREMGARTEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Hofer

A. König

Bescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorstehende 1. Teilrevision des oberwähnten Reglementes 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 1989 aufgelegt war, und dass innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Einsprachen eingelangt sind.

Bremgarten bei Bern, 5. Januar 1989

Der Gemeindeschreiber:

AMT FÜR BERUFLICHE VORSORGE UND
STIFTUNGSAUFSICHT DES KANTONS BERN

A. König

Genehmigt: Bern, 1/6/90

Gebühr: Fr. -



[Handwritten signature]